

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienFernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2945-01/96

Betreff GESETZENTW.
80-GE/10/96

Datum: 20. NOV. 1996
26.11.96

Verteilt

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe
von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines
Mitgliedstaates der EG in das Hoheitsgebiet
eines anderen Mitgliedstaates verbrachten
Kulturgütern, Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMUK vom 9. September 1996,
Zl 16.602/40-IV/3/96

Ulrich Weber

Der Rechnungshof beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. November 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ulrich



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

- Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZI 2945-01/96

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe
von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines
Mitgliedstaates der EG in das Hoheitsgebiet
eines anderen Mitgliedstaates verbrachten
Kulturgütern, Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMUK vom 9. September 1996,
ZI 16.602/40-IV/3/96

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfs samt den überaus anschaulich aufbereiteten Erläuterungen zum rechtlichen und sachlichen Umfeld des Regelungsgegenstandes und stellt hiezu folgendes fest:

In seiner Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen im Vorblatt zu den Erläuterungen geht das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (BMUK) von einem zusätzlichen Personalbedarf von zwei rechtskundigen und drei fachkundigen Bediensteten beim Bundesdenkmalamt sowie einem rechtskundigen und einem fachkundigen Bediensteten beim Archivamt aus.

Aufgabe dieser Bediensteten soll es im wesentlichen sein, die in § 4 des Entwurfs festgelegten Kompetenzen der zentralen Stellen wahrzunehmen. Mangels diesbezüglicher Unterlagen bzw Erläuterungen konnte jedoch nicht nachvollzogen werden, warum zur Erfüllung dieser Aufgaben gerade die vom BMUK angegebene Zahl von zusätzlichen Planstellen erforderlich ist.

RECHNUNGSHOF, ZI 2945-01/96

- 2 -

Weiters stellt der Rechnungshof fest, daß es auch durch die Erstellung und Betreuung der Verordnung nach § 3 des Entwurfs zu zeitlichen Mehrleistungen und damit finanziellen Auswirkungen im BMUK kommen dürfte.

Darüberhinaus werden durch den ggstl Entwurf aber auch anderen Dienststellen, nämlich den Bezirksverwaltungsbehörden, den Landesgerichten und Oberlandesgerichten sowie der Finanzprokuratur, neue Aufgaben zugeordnet. Die finanziellen Auswirkungen auf diese Behörden sind in den Erläuterungen überhaupt unberücksichtigt geblieben, was mit § 14 BHG nicht in Einklang steht.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

14. November 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Karl Fiedler